



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wirth, Max: Betrachtungen über die Bankfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Betrachtungen über die Bankfrage.

Von Max Wirth.

Das Reichsbankgesetz ist zwar soeben promulgirt worden und damit die Bankfrage im deutschen Reiche für eine geraume Zeit von der Tagesordnung abgestellt. Allein da bereits Stimmen laut werden, welche die Möglichkeit der freiwilligen Verzichtleistung eines Theils der deutschen Privatbanken auf ihr Emissionsrecht in Aussicht stellen und da während der Discussion über das Bankgesetz die Vorzüge der Centralisation und Decentralisation der Notenausgabe nicht eingehend gegen einander abgewogen wurden, so mag es im Hinblick auf die künftige Entwicklung der deutschen Privatbankwesen immer noch von Interesse sein in kurzen Zügen die Haupterfahrungen des Zettelbankwesens in verschiedenen Ländern zu mustern. Wir werden dazu noch durch eine besondere Veranlassung bewogen. Am 5. April ist der erste Congreß österreichischer Volkswirthe in Wien zusammengetreten. Auf demselben wird auch die Bankfrage erörtert werden. Es handelt sich dort nämlich darum, ob bei dem in zwei Jahren erfolgenden Erlöschen des Privilegiums der österreichischen Nationalbank 1. die bisherige Organisation erneuert oder 2. neben der Oesterreichischen Nationalbank noch eine selbständige ungarische Notenbank errichtet, oder ob 3. überhaupt die Zettelbankfreiheit proklamirt werden soll. Für den letzteren Vorschlag tritt Dorn aus Triest ein, der zweite ist das Stiefpferd der Ungarn; zu Gunsten des ersteren wird Max Wirth das Referat übernehmen. Wir sind durch die Gefälligkeit des Verfassers in Stand gesetzt, aus dem letzteren jetzt schon denjenigen Theil mitzutheilen, welcher die allgemeinen Erfahrungen des Notenbankwesens behandelt und auf welche der Referent seine speciellen Reformanträge basirt.

I.

Einheit oder Vielheit der Zettelbanken.

In Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Einheit oder der Vielheit der Notenbanken sind in der neueren Zeit so vielfache Erfahrungen gemacht worden, daß die Frage gegenwärtig wissenschaftlich zu Gunsten der ersteren entschieden betrachtet werden kann, wie stark auch noch bis vor 10 Jahren die Anhänger der Zettelbankfreiheit in den Fachkreisen gewesen sein mögen. Als die zweckmäßigste Organisation des Bankwesens hat sich diejenige Einrichtung herausgestellt, welche Rossi schon vor Jahrzehnten in dem Satze verkündigt hat: Freiheit der Nicht-Zettelbanken und Einheit der Noten-Emission.

Die erstere ist durch die Reform der Gesetzgebung über die Aktiengesell-

schaften im verflossenen Jahrzehnt in Großbritannien, Belgien, Frankreich und Deutschland bereits eingeführt worden.

Die letztere besteht in Frankreich und Belgien, während in England und Deutschland eine gemischte Einrichtung existirt, welche aber voraussichtlich früher oder später ebenfalls zur völligen Centralisation der Notenausgabe führen wird. Eine lehrreiche Analogie für diese Annahme gewährt die Bankgeschichte Frankreichs. Da bestanden bis zum Jahre 1848 neben der Bank von Frankreich noch neun selbstständige Provinzial-Zettelbanken in den Städten, Rouen, Lyon, Havres, Lille, Toulouse, Orleans, Marseille, Nantes, Bordeaux. Im Jahre 1848 wurden diese Provinzial-Zettelbanken aufgehoben und mit der Bank von Frankreich vereinigt und das Capital der letzteren entsprechend vermehrt. Die Gründe, welche zu diesem Schritt geführt hatten, lagen theils in der Gebahrung dieser Banken selbst, theils in allgemeinen Interessen. Die Geschäftsführung dieser neun Banken hatte sich nämlich nicht durchweg als vortheilhaft erwiesen.

Man klagte darüber — und diese Klage fand auch in der Bank-Enquete von 1865 noch ihren Wiederhall — daß die Noten dieser Banken nicht leicht außerhalb ihres Umkreises circulirten; daß die letzteren selbst nicht alle wünschbare Solidität darboten; daß ihre Hülsquellen nicht immer genügend waren; und daß mehrere unter ihnen ihren gewöhnlichen Discontosatz nur dadurch aufrecht erhalten konnten, daß sie Discontirungen verweigerten. Der allgemeine Grund zur Fusion dieser Banken mit der Bank von Frankreich bestand hauptsächlich darin, daß man die Notencirculation intensiv und extensiv zu stärken hoffte. Derselbe fand in der nachfolgenden Erfahrung seine vollkommene Rechtfertigung. Die Noten der Bank von Frankreich gewannen in der Folge mehr Credit und eine größere Umlaufsfähigkeit. Im ersten Jahre zeigte der Gesamtnotenumlauf zwar keine wesentliche Veränderung, denn die Bank von Frankreich gab 1848 126 Millionen Franken mehr Noten aus als 1847, wovon 80 Millionen um die hingezogenen Noten der Provinzial-Zettelbanken zu ersetzen. Schon vom Jahre 1849 an fing der Notenumlauf aber an beträchtlicher zu steigen, so daß es der Mühe lohnt, einen Blick auf die nachfolgenden Zahlen zu werfen.

Im Jahre	Notenumlauf der Bank von Frankreich	Im Jahre	Notenumlauf der Bank von Frankreich
1847	Fr. 247,166,200	1854	Fr. 614,540,200
1848	„ 373,510,400	1855	„ 640,193,000
1849	„ 434,989,000	1856	„ 623,261,300
1850	„ 491,827,900	1857	„ 605,350,200
1851	„ 529,546,800	1858	„ 624,907,000
1852	„ 620,881,400	1859	„ 719,787,000
1853	„ 660,108,300	1860	„ 749,715,300

Im Jahre	Notenumlauf der Bank von Frankreich	Im Jahre	Notenumlauf der Bank von Frankreich
1861	Fr. 745,338,500	1871	Fr. 2325,000,000
1862	" 804,031,200	1872	" 2364,000,000
1863	" 796,307,000	1873	" 2800,000,000
1865	" 833,300,000	1874	" 2600,000,000
1868	" 1221,230,800		

Die enorme Vermehrung des Notenumlaufes vom Jahre 1870 an rührt von einem Darlehen an den Staat her, in Folge dessen der Zwangskurs eingeführt werden mußte. Dieses Darlehen beträgt gegenwärtig 827 Millionen Franken, nachdem seit einem Jahre mehr als 200 Millionen zurückgezahlt worden sind. Es ergibt sich daraus, daß der Notenumlauf der Bank sich ganz abgesehen von der durch das Darlehen an den Staat verursachten Vermehrung doch auch an und für sich fortwährend gehoben hat. Die Bank von Frankreich hat gesetzlich den freiesten Spielraum, welchen irgend eine Notenbank der Welt genießt. Sie hat das Recht der unbeschränkten Notenausgabe und sie ist bezüglich ihres Baarschatzes an keine Grenze gebunden. Nicht einmal der sogenannten Drittels-Deckung, welcher in Deutschland und den meisten andern Ländern besteht, ist sie unterworfen. Die Bank ist trotzdem nicht bloß stets in der Lage gewesen, an und für sich ihre Baarzahlungen aufrecht zu erhalten, in den schwierigsten commerciellen Lagen ohne Wanken dazustehen und die sicherste Stütze der französischen Geschäftswelt zu bilden, sondern auch der Regierung selbst so außerordentliche Dienste zu gewähren, wie sie in solchem Maße noch von keiner Bank geleistet worden sind.

Die Bank hat diese kräftige Haltung einestheils der Geschicklichkeit zu verdanken, mit welcher sie geleitet wird und wobei die Direktion gerade durch die größere Freiheit unterstützt wird, welche ihrem discretionären Urtheil überlassen ist, andernteils aber auch der klaren Abgrenzung ihrer Geschäfte. Sie zieht in ihren Wirkungskreis weder Speculations- noch Hypotheken-Geschäfte, sie ist mit der Annahme verzinslicher Depositen außerordentlich vorsichtig und hält als Deckung für ihren Notenumlauf abgesehen von der Schuld des Staates nur Baarschaft, einschließlich Baar- und Dreimonats-Wechsel mit 3 Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Kaufleute.

Zieht man die gegenwärtige Schuld des Staates vom Notenumlauf ab, so standen am 4. März 1875 die Baarschaft und das Wechselportefeuille 495 Millionen Franken höher als der Notenumlauf. Im September 1868 war aber sogar einmal der Fall eingetreten, daß der Baarschatz allein um 70 Millionen größer als der Notenumlauf war. Die Bank von Frankreich hat allerdings in zwei Perioden ihre Baarzahlungen suspendiren müssen; einmal im Jahre 1848 und das anderemal im Jahre 1870. Bei beiden Gelegenheiten aber war sie nicht durch wirthschaftliche Ereignisse, am wenigsten durch in

ihr selbst liegenden Gründe dazu genöthigt worden, sondern durch Darlehen von außerordentlichem Umfang an den Staat, welcher in Folge dessen den Zwangskurs dekretirte. In beiden Fällen waren es politische Ereignisse von seltener Furchtbarkeit wie sie im Laufe eines Jahrhunderts oft nur einmal vorkommen, welche die außerordentliche Inanspruchnahme der Bank herbeigeführt hatten — im Jahre 1848 die Februarrevolution und die Julischlacht, im Jahre 1870 der deutsch-französische Krieg mit seinen unerhörten Katastrophen. Das erste Mal stellte sich das Vertrauen so rasch wieder her, daß die Bank von der ihr ertheilten Erlaubniß Fünzigfranken-Noten auszugeben, gar keinen Gebrauch machte und daß sie schon nach kurzer Zeit die Baareinlösung ihrer Noten wieder aufnahm.

In der gegenwärtigen Periode dauert der Zwangskurs zwar länger an und ist auch gegenwärtig im fünften Jahre noch nicht wieder aufgehoben, allein daran ist nur der erwähnte Umstand Schuld, daß der Staat den Rest des Darlehens der Bank von 827 Millionen noch nicht abgetragen hat. Vielleicht würde sie aber trotzdem bereits die Zahlungen wieder aufgenommen haben, weil ihre Noten nie mehr als um 2 per Mille entwerthet waren und längst wieder auf pari stehen, weil ihr Baarschatz bereits weit mehr als die Hälfte des Notenumlaufes erreicht hat und der Baarschatz, das Portefeuille und die Darlehen nur noch um 263 Millionen hinter dem Notenumlauf zurückstehen, wenn sie nicht durch die Rücksicht auf die Operation der deutschen Münzreform genöthigt wäre, noch Vorsicht zu üben. Die außerordentliche Geschicklichkeit aber, mit welcher die Direktion der Bank von Frankreich seit einem Jahre ihren Baarschatz von mehr als 600 Millionen Franken aus den englischen und deutschen Goldvorräthen stärkte, hat dieser Anstalt in den Augen der Fachmänner den internationalen Ehrenplatz einer Musteranstalt eingetragen, welche von einem der bewährtesten Kenner des Bankwesens Herrn Walter Bagehot sogar für die Organisation der deutschen Reichsbank zum Vorbilde empfohlen wurde. Epochemachend in der Bankgeschichte war die im Jahre 1865 angestellte große Enquete, in welcher nach dem Vorbilde der in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts vorgenommenen Untersuchungen von Parlaments-Commissionen über die Bank von England die hervorragendsten Banquiers, Deconomisten, Kaufleute und Fabrikanten Frankreichs und sogar noch eine Anzahl von Gelehrten und Banquiers Englands, Deutschlands und Oesterreichs über den theoretischen und praktischen Werth der Organisation der Bank von Frankreich in kritischen Epochen vernommen wurden; denn diese Anstalt ging aus dieser Untersuchung mit gestärktem Ansehen hervor und es sind seitdem die Haupt-Controversen des Bankwesens als gelöst zu betrachten.

zu verurtheilen sein würde, je mehr es die von Sch. (dem Weinhändler, der sich dabei des Ausdruckes „Dieu merci!“ bediente) behauptete Verbreitung in hiesigen Landestheilen erreicht haben sollte; daß unzweifelhaft aber ein auf solchem Fundamente ruhendes Vertrags-Verhältniß unter die Artikel 1131 und 1133 des B. G. B. fällt und darauf also beiderseits keine gerichtliche Klage gestützt werden konnte, wobei es nach Art. 1133 für die civilrechtliche Beurtheilung unerheblich und daher hier nicht zu erörtern ist, ob diese Handlungsweise zugleich unter das Strafgesetz falle, . . . was freilich die im Antrage der Staatsbehörde näherer Erwägung vorbehaltene Verfolgung wegen Betruges nicht ausschließen würde; daß nun aber das Handelsgericht, obwohl aufmerksam gemacht durch den mehrerwähnten, die Sache deutlich genug charakterisirenden Bericht dennoch auf die beiderseitigen Klagen sich eingelassen und auf jenes unerlaubte Vertragsverhältniß eine Verurtheilung gegründet hat;

J. G. Daß diese Entscheidung offenbar nicht zu Recht bestehen kann; — — Aus diesen Gründen weist das kaiserliche Appellationsgericht, zur Klage des Appellaten, das Urtheil des Handelsgerichts vom 2. October 1874 reformirend, diese Klage als unzulässig ab; verwirft, zur Klage des Appellanten erkennend, die Berufung, weist . . . im Uebrigen die Klage angebrachtermaßen ab; legt jedem Theile die Kosten beider Instanzen zur Hälfte zur Last; verordnet die Rückgabe der Succumbenzstrafe und verfügt die Mittheilung der Akten an das öffentliche Ministerium.“

Zur Genugthuung und zum Troste der Leser, die uns bis hieher freundlichst gefolgt sind, sind wir übrigens zu der Mittheilung ermächtigt, daß die beiden famosen elsässischen Weinfabrikanten demnächst in Anklagezustand versetzt und hoffentlich einer derben Züchtigung, als abschreckendes Exempel für alle ihre saubern Collegen diesseits und jenseits des Rheines, nicht entgehen werden.

μ.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 4. April 1875.

Der wichtigste Gegenstand, welcher dem morgen wieder zusammentretenden Landtag zu berathen bleibt, ist die Provinzialordnung. Die zur Vorberathung gewählte Commission hat unmittelbar vor den Osterferien ihre Arbeit